

Zeitschrift:	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber:	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band:	15 (1895)
Heft:	4
Artikel:	Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 14]
Autor:	Fetscherin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-259283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin*, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur *Landschulordnung 1675*.

(Fortsetzung.)

Denen von *Uttigen* wird 1669 gestattet, auf ihre Kosten einen eigenen Schulmeister zu halten, um ihre Kinder nicht mehr nach Kirchdorf in die Schule schicken zu müssen¹⁾. Zwei Jahre früher hatte diese Kirchgemeinde eine ehrenwerte Verbesserung ihres Schulwesens vorgenommen, die beim Rate verdiente Belobung fand: sie beschloss nämlich, dass ihr Schulmeister das ganze Jahr bleiben, dafür aber auch höher besoldet werden soll. Hierzu soll nämlich jeder Hausvater wöchentlich einen Kreuzer entrichten, dem Schulmeister monatlich oder vierteljährlich zu zahlen; überdies erhält er etwas Land und zur Wohnung im Schulhause vier Fuder Holz. Die bisherigen 6 Kronen in Geld und 6 Mütt Dinkel aus dem Kirchengut werden dagegen ihm so aufgehoben, dass daraus der wöchentliche Kreuzer für die Hausarmen, denen er nun erlassen wird, ihm aus dem Kirchengut verabfolgt werden soll. Für diese verbesserte Besoldung soll er nun das ganze Jahr Schule halten. Es sind jedoch die Kinder im Sommer nicht zur Schule gezwungen, sondern nur die freiwilligen, welche Zeit und Weile haben, und deren nicht wenige mögen die Schule wohl wöchentlich einige Stunden besuchen²⁾. Die Gemeinde *Bipp*, welche für ihre zahlreiche Jugend ein Schulhaus bauen will (1667), wird dazu ermuntert³⁾. Dass man von den Geistlichen Aufsicht und daherigen Besuch der Schulen verlangte, zeigt eine Rüge an den Pfarrer Sutermeister von *Bottigen*, weil er nachlässig im Schul- und Krankenbesuch gewesen⁴⁾. Da zu *Niederbalm* (in der Kirchgemeinde *Messen*) nach den Kapitels-Akten kein Schulhaus zu Unterweisung der Jugend, so soll der Freiweibel zu *Kernenried* sehen, wie eines zu erhandeln oder zu erbauen, und dazu mit dem Pfarrer die Gemeinde zu bewegen suchen: Ihr Gn. wären hierfür zu einer Steuer von c. ₣ 15 bereit⁵⁾. *Niederwichtrach*, welches früher mit *Oberwichtrach* alternierend Schule hielt, wünschte sich zu trennen und hierzu die ₣ 8 zu erhalten,

¹⁾ 1669, Jan., RM. 159. ²⁾ 1667, Aug., RM. 156, S. 145. ³⁾ Aug., RM. 156, S. 151. ⁴⁾ 1668, Juny, RM. 158. ⁵⁾ 1668, Nov., RM. 158.

welche es da bis anhin an Oberwichtach zahlen musste: sie sollen jedoch diese ⠄ 8 entrichten¹⁾. Auch in *Englisberg* (damals in der Kirchgemeinde Belp, jetzt Zimmerwald) war eine Schule gegründet worden, und sie wollten selbst ein Schulhaus bauen, wofür sie nun eine Steuer nachsuchen, welches Begehr an die Vennerkammer gewiesen wird zu beliebiger Erledigung²⁾. Auch zu *Matten* in der Kirchgemeinde St. Stefan wird 1673 ein Schulmeister *Grünenwald* erwähnt, über dessen Handel mit Weiberhüten sich die Hutmacher von Thun beschweren³⁾. Da die von Tschugg eine Steuer zur Erhaltung eines eignen Schulmeisters begehren, so soll sich die Vennerkammer nach den Mitteln dieser Gemeinde erkundigen und sodann nach ihrem Belieben handeln⁴⁾. Bei der bedrohten Stellung der Reformierten im Münsterthale fand Bern für zweckmässig, sie aufzumuntern und zugleich den Volksunterricht zu heben, da man nicht ohne Besorgnis vor Übergriffen des Bischofs war, der gerade in dieser Zeit die Niederlassung von Katholiken im reformierten Münsterthal erzwingen wollte und bereits eine katholische Familie nach Eschert verpflanzt hatte. Mit Pfarrer Delosea sollte daher Ratsherr Bersoth zur Inspektion der münsterthalischen Kirchen abgehen und für die Kinder daselbst beide Katechismen erhalten, wovon für dieses Jahr und auch künftig etwa 1000 Exemplare gedruckt werden sollen, nebst etwas an Vierern und Pfenningen für fleissige Kinder⁵⁾. Auch die Gemeinden von *Gurzelen*, *Höchstetten* und *Biglen* langen mit Begehr ein wegen Schulhäusern⁶⁾. Der ebenfalls um eine Steuer für ihren Schulhausbau bittenden Gemeinde *Gerzensee* mag die Vennerkammer mit Holz oder sonst helfen⁷⁾. Der Gemeinde *Bühl* wird ihr Begehr, einen eignen Schulmeister zu erlangen, gestattet unter dem Beding, dass sie für Annahme und Besoldung des Schulmeisters sich der Direktive des Pfarrers unterziehe, ihm seine Besoldung ausricthe und ihn mit einem bequemen Schulhaus versehe. Da nun das Einkommen eines Schulmeisters zu *Walperswyl* hierdurch geschmälert wird, so sollen diese ihren Schulmeister ebenfalls billig besolden⁸⁾.

Einen Fortschritt im Primarschulwesen von Seite der Gemeinde hat nur *Glur* (in seiner Roggwylser Chronik) in einem Gemeindebeschluss vom 19. Januar 1671 aufbewahrt, der einen gewesenen Schulmeister von allen Gemeinwerken und Anlagen frei erklärt: es

¹⁾ 1671, Jan., RM. 163. ²⁾ 1672, Nov., RM. 167. ³⁾ April, RM. 168. ⁴⁾ 1673, July, RM. 168. ⁵⁾ April, RM. 168, S. 202. ⁶⁾ 1673, Dec., RM. 170. ⁷⁾ 1675, Jan. 29, RM. 173. ⁸⁾ 1674, Nov., RM. 172.

sind jedoch, so er Güter hat, dieselben allen Beschwerden unterworfen wie andere. Die Besoldung des Schulmeisters mit dem Sigristenlohn wird in eben diesem Jahre auf 30 ₣ angegeben: eine für diese Zeit sehr bedeutende Summe.

Wir holen noch einige Notizen diesen Zeitraum betreffend aus einigen Chorgerichtsmanualen nach. Zu Bremgarten wurde 1658 einer von Oberlindach vor Chorgericht citiert, weil er seinen Sohn nicht wie andere ihre Kinder zur Schule schicke, damit er auch etwas lernte und verständiger würde als sein Vater. Bei der jährlichen Bestätigung des Schulmeisters (gewöhnlich anfangs der Winterschule vorgenommen) klagte 1667 einer, seine Kinder wüssten abends beim Heimgehen aus der Schule nichts, müssten also daselbst nichts gelernt haben, und gegen den Schulmeister verhört, klagte er: seine Kinder haben nun drei Jahre lang nicht aus dem Namenbuch (d. h. aus dem ersten Unterricht) kommen können, der Schulmeister müsse also nicht fleissig sein. Dieser erwiderte, dass solches nicht an ihm fehle, sondern an den Kindern, andere kommen in der Schule weiter, als die seinigen, und andere Eltern sagten, dass ihre Kinder wohl lernten. Der Pfarrer gab ihm gar noch die Mahnung, er habe ihm und seinesgleichen schon sieben Jahre gepredigt, dass sie von ihrer Völlerei ablassen sollten, allein es habe noch nichts gefruchtet.

In Bümplitz finden wir ebenfalls die Anordnung, dass die Bestätigung des Schulmeisters im Oktober oder anfangs für den darauf folgenden Winter vorgenommen wird; da wir früher einen Abraham Wyss und einige Jahre später einen Jakob Wyss als Schulmeister daselbst finden, so vermuten wir, hier wie wohl auch anderwärts sei öfters der Sohn auf den Vater in dieser Stelle gefolgt, da auf solche Art am leichtesten die noch ziemlich dürftige Ausbildung zu diesem Amte sich fortpflanzen konnte; auch wird hier der Schulmeister zugleich Sigrist (Küster), als eine kleine Verbesserung der nur dürftig besoldeten Stelle, was allmählich fast überall Sitte geworden zu sein scheint. Im Dezember 1660 wird ein ? Schulmeister Gurtner, der nur kurze Zeit diese Stelle versah, ermahnt, da er in der Schule unfleissig, desto fleissiger aber im Wirtshause, wo er mit gewohnten Stichelworten die Leute anzapfe, fleissiger zu sein und des Spätzels (Spöttelei) sich zu mässigen, was ihm oft schon geschadet. Auch der Nachfolger erhält eine Ermahnung zu grösserem Fleisse in der Schule. Auch auf die Schüler wird in dieser Zeit fleissig geachtet, und wir finden öftere Citationen der Eltern vor Chorgericht wegen des Schulunfleisses der Kinder, zu einzelnen Bussen deshalb, sowie

die Ermahnung an den Schulmeister, über den Schulfleiss solcher Kinder wohl zu wachen; so lesen wir 1667 Juny die Ermahnung an etliche Kirchgenossen aus der untern und obern Gemeinde, weil sie ihre Kinder nachlässig zur Schule halten, die weder schreiben noch lesen lernen und also MrGhhrn. *Ordnung der angestellten Schulen* halb nicht beachten. Wie sehen hier also eine *Schulordnung für die Primarschulen* auf dem Lande schon vor der bekannten Landschulordnung, die ohne Zweifel sich auf frühere Vorschriften gründete; wir vermuten, es sei hier die oben angeführte Ordnung von 1609 gemeint, vielleicht seither mit einigen Zusätzen vermehrt. Der Schulmeister Jakob Wyss, welchem 1665 im Sommer für das Vorsingen und Lesen vor der Predigt jährlich mit übrigem Singer-geld, so lang er fleissig, 2 Kronen geordnet worden, wird 1667 Juli angewiesen, bei Erhaltung des Schuldienstes auch um das Vorsinger-dienstlein nachzuwerben. 1668 im September wird derselbe wieder zum Schulmeister bestätigt — zu *Jerusalem* (wohl wegen des nahen Bethlehem scherhaft so benannt); zugleich wird verordnet, dass die obere und untere Gemeinde jede ihm die Hälften Holz geben solle: er soll das Holz nemlich im Walde fällen, die Gemeinde es ihm aber zum Hause führen. *Die Schule soll er halten von St. Gallentag bis gegen den Aprellen.* 1674 finden wir dann unterm 18. Oktober: Heut sind der *ganzen Gemeind MrGhhrn. neue Schulordnungs-Punkten* vorgelesen worden und nach der Predigt desshalb Umfrage gehalten: Jakob Wyss wird nun auf sein Anhalten (seine Bewerbung) als Schulmeister bestätigt: *er soll sich fleissig in den Winterkinderlehren und in der Schul einstellen, laut meiner HH. Ordnung*; den streitigen Schulzins und Vorsingerlohn betreffend soll ihm die Gemeinde jährlich auf Ostern 2 Kronen Vorsinger-Lohn ausrichten und wegen des Schulzinses ihn ruhig lassen und keinen von ihm fordern, da man ihm Schatten und Scherm schuldig *laut Ihr Gn. Ordnung* und er auch mit der Winterkinderlehre bemüht; soll aber desto fleissiger werden.

In Wynigen finden wir, dass im September 1674 auf Anregen des dortigen Pfarrers eine *neue Schule* auf den äussern Höfen zu Friesenberg soll errichtet werden; im Oktober wird für diese neue Schule zu Frienisberg erkannt, dass etwas von der Schulbesoldung von Wynigen dahin verwendet werden soll, weil die äussern Höfe zu schwach und unvermöglich, den Schulmeister zu erhalten.

Auf die Weigerung eines Hausvaters in der Gemeinde Wynigen, für zwei Kinder ein Schulgeld von bz. 6 für den ganzen Winter

zu erlegen, wird er zu diesen bz. 6 verfällt, da er bei guten Mitteln ist, kein Schulkorn giebt, überdies es ihm eigentlich der Zeit nach bz. 10 träfe (also 2×20 Wochen zu 1 kr. wöchentlich Schulgeld; eine Schulzeit von nahe an 5 Monat).

Auch zu *Hilterfingen* von 1661 an — die Manuale fangen mit 1660 an — muss der Schulmeister jährlich anfangs Winter um die Schule beim Chorgericht anhalten, worauf er gewöhnlich bestätigt wird. Ein Andreas Streit, welcher den Schulmeister von Heiligenschwendi in der Schule so geschlagen, dass er geblutet, und ihm gesagt, er halte die Schule wie ein anderer Schelm, wird deshalb um 4 ⠄ gebüsst, wegen des Schlaghandels muss er vor den Schultheissen zu Thun. Ein anderer Schulmeister war 1671 wegen Trunkenheit censuriert worden, nebst der Mahnung, sein langes Haar, das er wegen seiner Hauptflüsse tragen will, schneiden zu lassen; später (1673) wird er wegen Schwörens ermahnt und wegen Trinkens gebüsst und auf die Rüge seiner Geldspiegelei mit zweifachen Dublonen und Thalern auch befragt, woher er solches habe. Auf seine Erwiderung, dass er es mit *Schreiben* und *Arznen* verdient, wird er mit einer Censur entlassen; auch später noch wird er wegen Trunkenheit gebüsst; nachher scheint er entfernt worden zu sein. Auch hier werden Eltern wegen unfleissigem Schulbesuch ihrer Kinder citiert.

Die Aussteuer der *Schulen* aus dem Kirchengut von Hilterfingen durch die Ehrbarkeit, doch von keines Rechtens wegen, sondern zu einer Hilf, damit der Gottesdienst besser gefördert werde, am 1. März 1673 führt ohne Zweifel auf deren Gründung um diese Zeit; früher ist auch bloss von der Schule wie von einer einzelnen die Rede; 1671 erhalten nemlich *Schwende* und *Heiligenschwende* zusammen ⠄ 400 (in zwei Gültbriefen von je ⠄ 200), item *Ringoldswyl* ⠄ 200 und *Teufenthal* ⠄ 200; so dass von dieser Zeit an ausser den beiden schon früher bestandenen Schulen von Oberhofen und Hilterfingen noch die 2 zu Heiligenschwendi und Teufenthal und wohl bald nachher auch die zu Ringoldswyl hinzukommen.

(Fortsetzung folgt.)

Ein neuer Klebestoff.

Allen Leitern von Knabendarbeitsschulen in Cartonnage möchte ich empfehlen, einen Versuch zu machen in der Anwendung von Dextrin als Klebestoff. Ich habe denselben vergangenen Winter an-